

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Christa Luft,
Heidemarie Ehlert, Dr. Dietmar Bartsch, Roland Claus und der Fraktion der PDS**

**zu der zweiten Beratung des Geszentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/8979, 14/9154 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Solidarpaktfortführungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Es wird ein neuer Artikel 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Nach § 51 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) wird folgender § 51a
eingefügt:

§ 51a

**Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen
Wirtschafts- und Währungsunion**

(1) Bund und Länder kommen ihrer Verantwortung zur Einhaltung der Bestimmungen in Artikel 104 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes nach.

(2) Der Finanzplanungsrat erörtert die Vereinbarkeit der Entwicklung des öffentlichen Gesamthaushalts mit den Bestimmungen in Artikel 104 EGV und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes. Der Finanzplanungsrat gibt unter Berücksichtigung der volks- und finanzwirtschaftlichen Faktoren im Rahmen seiner Empfehlungen nach § 51 Abs. 2 auch Empfehlungen zu einer gemeinsamen Ausgabenlinie im Sinne des § 4 Abs. 3 des Maßstäbengesetzes.“

2. Der bisherige Artikel 2 wird zu Artikel 3.

Berlin, den 5. Juni 2002

**Dr. Barbara Höll
Dr. Uwe-Jens Rössel
Dr. Christa Luft
Heidemarie Ehlert
Dr. Dietmar Bartsch
Roland Claus und Fraktion**

Begründung

Zu Nummer 1

Der Artikel 7 des Entwurfs des Solidarpaktfortführungsgesetzes soll die europarechtlichen Vorgaben für die Einhaltung der so genannten Defizitkriterien der öffentlichen Haushalte umsetzen. Das in § 51a Abs. 1 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) festgeschriebene Ziel, wonach die öffentlichen Haushalte bis zu einem bestimmten Zeitpunkt auszugleichen sind, leitet sich aus der Vorgabe des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes ab. Demzufolge haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, mittelfristig einen nahezu ausgeglichenen oder einen Überschuss aufweisenden Haushalt (positiver Finanzierungssaldo) vorzulegen. Durch Einfügung des § 51a Abs. 2 HGrG sollen die Empfehlungen des Finanzplanungsrates für eine gemeinsam anerkannte Ausgabenlinie als der maßgebende Orientierungsmaßstab für die Haushalte von Bund und Ländern (einschließlich Gemeinden) festgeschrieben werden. In der Bemessung der Ausgabenlinie soll die Vereinbarkeit der Haushaltsentwicklung mit den Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes ihren Niederschlag finden.

Die formale Umsetzung des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes birgt eine Reihe von Problemen für die Städte und Gemeinden in sich. Der so genannte Finanzierungssaldo hat auf der kommunalen Ebene, anders als auf der Ebene des Bundes und der Länder nur eine vergleichsweise geringe Aussagekraft zur Beurteilung der jeweiligen Haushaltssituation. Daher sind Vergleiche von Finanzierungssalden zwischen den staatlichen Ebenen (Bund und Länder) einerseits und der kommunalen Ebene nicht geeignet, ein zutreffendes Bild der kommunalen Finanzlage zu zeichnen. Ein solcher Vergleich ignoriert die Besonderheiten des kommunalen Haushaltsrechts im Vergleich zur Bundeshaushaltordnung bzw. zu den Haushaltordnungen der Länder. Das betrifft in erster Linie auch das Problem der so genannten Verschuldungsgrenzen. Die Verpflichtung der Kommunen, den gesamten Schuldendienst aus den laufenden Einnahmen des Verwaltungshaushalts zu decken bewirkt, dass diese weit stärker als Bund und Länder gezwungen sind, namentlich durch Leistungseinschränkungen, Abbau des Personalbestandes und Rückführung der Investitionen ihre Ausgaben und damit das kommunale Finanzierungsdefizit zu reduzieren. Als dramatisch ist die Tatsache zu bewerten, dass die kommunalen Investitionen jetzt – inflationsbereinigt – um nahezu 40 Prozent unter dem Niveau des Jahres 1994 liegen.

Selbst im Jahr 1998, das für die Haushalte der Kommunen mit einem insgesamt recht positiven Ergebnis abschloss, summierten sich die Defizite der Verwaltungshaushalte allein für die unmittelbaren Mitgliedstädte des Deutschen Städtetages auf fast 6,5 Mrd. DM. Trotz ihres über viele Jahre gefahrenen Konsolidierungskurses sind die Kommunen schon jetzt gezwungen, laufende Ausgaben dauerhaft mit Kassenkrediten zu finanzieren. Zudem musste schon in den vergangenen Jahren – auch wegen der zunehmenden Aushöhlung der Gewerbesteuer – massiv auf Einnahmen aus dem Verkauf von Vermögen zurückgegriffen werden, um Defizite in den Verwaltungshaushalten zu reduzieren bzw. Schulden abzubauen.

Bei der Beurteilung kommunaler Finanzierungssalden darf auch nicht die spezifische Ausgabenstruktur kommunaler Haushalte aus dem Blickfeld verloren werden. Rund sechzig Prozent aller Investitionen der Gebietskörperschaften werden von den Kommunen getätigt. Dies prägt natürlich die Haushaltspolitik der Städte und Gemeinden.

Das alles zeigt, dass eine formale Übertragung EG-rechtlicher Vorgaben zur Haushaltsdisziplin auf die Kommunen aufgrund der Besonderheiten des kommunalen Haushaltsrechts und der spezifischen Struktur kommunaler Ausgaben abzulehnen ist.

Zu Nummer 2

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung.

